

Einwohnergemeinde Auswil



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung
GV vom 16. Dezember 1998¹

Vom 02. Dezember 2016

(gültig ab 01. Januar 2016)

¹ BSG 170.111

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft. ² Es hebt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens vom 10. Dezember 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2016.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Rudolf Brechbühler

Elisabeth Kuch

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens vom 27. Oktober 2016 bis 02. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 bekannt.

Auswil, 05. Dezember 2016

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Kuch

Publikation Inkrafttreten: amtlicher Anzeiger Nr. 1 vom 05. Januar 2017